

Tabelle der Wahlmöglichkeiten am Askanischen Gymnasium

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK):

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
- b) **gestrichelte Linie:** Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen als Leistungsfach oder 3./4. Prüfungsfach gewählt werden (§ 23,2 VO-GO).
 - Unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport befinden (§ 23,6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach	De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
1	FS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	-	2	-	4	(2)	4
2	FS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
3	FS	De	2. AF	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
4	FS	FS	De	2. AF	NW	-	2	-	2	4	-	(2)	4
5	FS	FS	De	2. AF	In	-	2	-	2	4	4	(2)	4
6	FS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
7	FS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
8	FS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
9	FS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
10	FS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
11	FS	2. AF	De	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
12	FS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
13	FS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
14	FS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
15	FS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
21	Ma	De	2. AF	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
22	Ma	Mu / Ku	De	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
23	Ma	Mu / Ku	FS	2. AF	bel.	4	-	-	2	-	4	(2)	4
24	Ma	2. AF	De	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
25	Ma	2. AF	FS	bel.	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
26	Ma	NW	De	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
27	Ma	NW	FS	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	2. AF	-	-	-	2	4	-	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	2. AF	4	-	-	2	-	-	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	2. AF	-	-	4	2	-	-	(2)	4
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	2	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	2	-	-	-	4
42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	2	-	-	-	4
49	De	Mu / Ku	FS	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4

52	De	2. AF	FS	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
53	De	2. AF	FS	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
54	De	2. AF	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4

Erläuterungen der Abkürzungen:

Fettdruck: Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen LF oder 3./4. PF sein.

FS – Fremdsprache
De – Deutsch
 2. AF – 2. Aufgabenfeld
Ma – Mathematik
 NW – Naturwissenschaft
 In – Informatik
 bel. – beliebig

Mu/Ku – Musik oder Bildende Kunst
 KF – Künstlerisches Fach: Mu, Ku, DS (in Spalte 7)
 Ge/PW – Je nach Wahl des Prüfungs-/Referenzfaches aus dem 2. Aufgabenfeld ist hier Geschichte oder PW zu wählen (siehe unten).
 Ph/Ch – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.
 Sp – Sportpraxis (Sporttheorie: siehe unten)

Anmerkungen:

- Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde.
- Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden.
- Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden. Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen.
- Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden.

5. Fünfte Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.

6. Fremdsprache (FS):

In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird.

Eine Fremdsprache, die erst in der Jahrgangsstufe 10 begonnen wurde, darf nur als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden. Chinesisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden.

7. Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr (nur Kunst oder Musik) verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig. Darstellendes Spiel kann nur im 1. und 2. Kurshalbjahr gewählt werden. Darstellendes Spiel kann nur zwei Semester belegt werden und darf daher nicht Prüfungsfach sein.

8. Aufgabenfeld II (AF II)

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II – Politikwissenschaft, Geschichte oder Geografie – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Politikwissenschaft oder Geografie als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht.

9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen (Skifahrt/Surffahrt) erfüllt werden.

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden. In beiden Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen:

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden.